

Synopse

Revision IDV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **153.270**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion: (Stempel: 22.10.2024)
	Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV) vom 9. August 2011 (Stand 13. Juli 2017) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1b Rechtliche Grundlagen</p> <p>¹ Zugriffe auf den Informationsbestand eines Datenpools setzen das Vorhandensein von rechtlichen Grundlagen nach den Vorgaben von § 9 und § 21 IDG voraus.</p> <p>² Für die Errichtung, den Betrieb und die Organisation eines Datenpools sind rechtliche Grundlagen mindestens auf Verordnungsstufe zu schaffen.</p> <p>³ Sie regeln insbesondere</p> <p>a) den Zweck des Datenpools,</p>	<p>³ Sie regeln insbesondere:</p> <p>a) den Zweck des Datenpools;</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion: (Stempel: 22.10.2024)
<p>b) den Inhalt des Datenpools, c) das verantwortliche Organ und dessen Aufgaben (§ 6 Abs. 2 IDG), d) die Rechte und Pflichten der informationenliefernden öffentlichen Organe und/oder Dritten, e) die Rechte und Pflichten der informationenbeziehenden öffentlichen Organe und/oder Dritten, f) den Umgang mit nicht mehr benötigten Informationen, g) die Vorgaben für eine Übertragung der Bearbeitung auf Dritte (§ 7 IDG), h) die Auflösung des Datenpools unter Beachtung von § 1c dieser Verordnung.</p>	<p>b) den Inhalt des Datenpools;₁ c) das verantwortliche öffentliche Organ, <u>das die Gesamtverantwortung trägt</u>, und dessen Aufgaben (§ 6 Abs. 2 IDG);₁ d) die Rechte und Pflichten der informationenliefernden öffentlichen Organe und/oder <u>oder</u> Dritten;₁ e) die Rechte und Pflichten der informationenbeziehenden öffentlichen Organe und/oder <u>oder</u> Dritten;₁ f) den Umgang mit nicht mehr benötigten Informationen;₁ g) die Vorgaben für eine Übertragung der Bearbeitung auf Dritte (§ 7 IDG);₁</p>
	I.1b. Nachweis für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen
	<p>§ 1d Dokumentation</p> <p>¹ Der Nachweis für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 3 IDG) wird durch eine Dokumentation erbracht und umfasst:</p> <p>a) eine Beschreibung der Bearbeitung der Personendaten; b) eine Darstellung der Rechtslage; c) eine Beschreibung der Risiken und Abhilfemassnahmen; d) eine Beschreibung der Prozesse und Verantwortlichkeiten</p> <p>² Die Dokumentation kann in einem strukturierten Datenschutz- oder Informationssicherheits-Managementsystem erfolgen.</p>
I. 2. Vorabkontrolle (§ 13 IDG)	I. 2. Vorabkontrolle (<u>§ Datenschutz-Folgeabschätzung und Vorabkonsultation (§§ 12a und 13 IDG)</u>)

Geltendes Recht	Arbeitsversion: (Stempel: 22.10.2024)
<p>§ 2 Pflicht zur Vorlage zur Vorabkontrolle</p> <p>¹ Das Vorhaben der Bearbeitung von Personendaten unterliegt insbesondere dann der Vorabkontrolle durch die oder den Datenschutzbeauftragten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) wenn sie ein Abrufverfahren vorsieht,b) wenn sie besondere Personendaten betrifft,c) wenn sie mit dem Einsatz neuer Technologie verbunden ist,d) wenn sie eine grosse Anzahl Personen betrifft,e) wenn ein Datenpool im Sinn von § 1a errichtet werden soll, oderf) wenn ein Gesetz oder eine Verordnung es vorsieht. <p>² Ein Vorhaben muss nicht zur Vorabkontrolle vorgelegt werden, wenn die oder der Datenschutzbeauftragte bereits in der Projektorganisation des Vorhabens mitwirkt.</p>	<p>§ 2 Pflicht zur Vorlage zur Vorabkontrolle <u>Hohes Risiko</u></p> <p>¹ Das Vorhaben <u>Ein hohes Risiko für die Grundrechte der Bearbeitung betroffenen Personen im Sinn von Personendaten unterliegt § 12a Abs. 1 und § 13 Abs. 1 lit. b IDG liegt insbesondere dann der Vorabkontrolle durch die oder den Datenschutzbeauftragten vor, wenn ein Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) wenn sie ein Abrufverfahren vorsieht;b) wenn sie besondere Personendaten <u>oder Personendaten, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterstehen, betrifft;</u>c) wenn sie mit dem Einsatz neuer Technologie verbunden ist, <u>ein Profiling umfasst;</u>d) wenn sie eine grosse Anzahl <u>von</u> Personen betrifft;e) wenn ein Datenpool eine Auftragsdatenbearbeitung durch Dritte im Sinn von § 1a errichtet werden soll, <u>Ausland in einem Staat ohne angemessenen Datenschutz umfasst oder</u>f) wenn ein Gesetz oder eine Verordnung es vorsieht <u>die Errichtung eines Datenpools im Sinn von § 1a umfassen soll.</u> <p>² <u>Aufgehoben.</u></p>
<p>§ 3 Zeitpunkt und Durchführung der Vorabkontrolle</p> <p>¹ Die erste Kontaktaufnahme mit der oder dem Datenschutzbeauftragten erfolgt zu einem Zeitpunkt, welcher die Berücksichtigung ihrer oder seiner Beurteilung im Vorhaben ermöglicht.</p>	<p>§ 3 Zeitpunkt und Durchführung der Vorabkontrolle <u>Vorabkonsultation</u></p> <p>¹ Die erste Kontaktaufnahme mit der oder dem Datenschutzbeauftragten erfolgt zu einem Zeitpunkt, welcher die Berücksichtigung ihrer oder seiner Beurteilung <u>Empfehlungen aus der Vorabkonsultation im Rechtsetzungsprojekt beziehungsweise</u> Vorhaben ermöglicht.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion: (Stempel: 22.10.2024)
<p>² Die Vorabkontrolle findet je nach Grösse des Vorhabens in einem Prüfungsschritt oder in mehreren Prüfungsschritten statt.</p> <p>³ Die oder der Datenschutzbeauftragte nimmt den jeweiligen Prüfungsschritt innert angemessener Frist vor und teilt dem öffentlichen Organ das entsprechende Prüfungsergebnis mit.</p>	<p>² Die Vorabkontrolle<u>Vorabkonsultation</u> findet je nach Grösse des <u>Rechtsetzungsprojekts beziehungsweise</u> Vorhabens in einem Prüfungsschritt oder in mehreren Prüfungsschritten statt.</p>
<p>§ 4 Inhalt der vorzulegenden Dokumentation</p> <p>¹ Die vom öffentlichen Organ der oder dem Datenschutzbeauftragten vorzulegende Dokumentation enthält alle für die Beurteilung relevanten Unterlagen, insbesondere:</p> <p>a) eine Beschreibung des Vorhabens, b) die Darstellung der Rechtslage und c) eine Übersicht über die Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen.</p>	<p>§ 4 Inhalt der vorzulegenden Dokumentation<u>Dokumentation bei Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten</u></p> <p>¹ Die vom öffentlichen<u>Betrifft die Vorabkonsultation ein Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, legt das öffentliche</u> Organ der oder dem Datenschutzbeauftragten vorzulegende<u>eine</u> Dokumentation enthält vor, die<u>enthält</u> alle für die Beurteilung relevanten Unterlagen <u>enthält</u>, insbesondere:</p> <p>a) eine Beschreibung des Vorhabens;_;</p>
	<p>I.2a Informations- und Meldepflicht</p>
	<p>§ 4a Umsetzung der Informationspflicht</p> <p>¹ Die Informationspflicht bei der Beschaffung gemäss § 15 Abs. 1 IDG kann insbesondere auf Erhebungsformularen und durch die Aushändigung eines Informationsblatts erfüllt werden.</p>
	<p>§ 4b Ausnahmen von der Informationspflicht</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion: (Stempel: 22.10.2024)
	<p>¹ Bei Bekanntgaben von Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Statistik, Forschung und Planung, kann eine Information der betroffenen Personen unterbleiben.</p>
	<p>I.2b. Datenschutzberatung (§ 16b IDG)</p>
	<p>§ 4c Datenschutzberaterinnen und -berater</p> <p>¹ Folgende Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen bezeichnen eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Bereich Bevölkerungsdienste und Migration;b) die Kantonspolizei;c) die Staatsanwaltschaft;d) das Amt für Wirtschaft und Arbeit;e) die Sozialhilfe. <p>² Folgende öffentlich-rechtlichen Anstalten bezeichnen eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Industriellen Werke Basel;b) die öffentlichen Spitäler;c) die Universität Basel.
<p>§ 6 Veröffentlichung der Reglemente</p> <p>¹ Die Reglemente werden der Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht.</p> <p>² Wenn durch die Bekanntgabe der Kamerastandorte die Zweckerreichung unmöglich wird, kann auf deren Veröffentlichung verzichtet werden.</p>	<p>§ 6 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion: (Stempel: 22.10.2024)
<p>§ 8 Vorabkontrolle vor der Inbetriebnahme eines Videoüberwachungssystems</p> <p>¹ Das öffentliche Organ legt der oder dem Datenschutzbeauftragten das Videoüberwachungsvorhaben zur Vorabkontrolle gemäss §§ 2 ff. dieser Verordnung vor.</p> <p>² Das öffentliche Organ legt der oder dem Datenschutzbeauftragten die notwendigen Unterlagen vor, insbesondere:</p> <p>a) Ausführungen dazu, mit welchen anderen Massnahmen der Zweck bisher nicht erreicht werden konnte,</p> <p>b) allenfalls Ausführungen dazu, weshalb die Regelaufbewahrungsdauer von einer Woche zur Erreichung des konkreten Zwecks nicht ausreicht und mit welchen technischen und organisatorischen Vorkehren das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung minimiert wird, und</p> <p>c) den Entwurf des Reglements, sofern dieser im Zeitpunkt der Einreichung zur Vorabkontrolle schon vorliegt.</p>	<p>§ 8 Vorabkontrolle<u>Vorabkonsultation</u> vor der Inbetriebnahme eines Videoüberwachungssystems</p> <p>¹ Das öffentliche Organ legt der oder dem Datenschutzbeauftragten das Videoüberwachungsvorhaben zur Vorabkontrolle<u>Vorabkonsultation</u> gemäss <u>§ 13 IDG</u> sowie §§ 2 ff. dieser Verordnung vor.</p> <p>c) den Entwurf des Reglements, sofern dieser im Zeitpunkt der Einreichung zur Vorabkontrolle<u>Vorabkonsultation</u> schon vorliegt.</p>
<p>§ 9 Vorabkontrolle vor der Verlängerung eines Videoüberwachungsreglements</p> <p>¹ Soll ein Videoüberwachungsreglement verlängert werden, legt das öffentliche Organ das Verlängerungsvorhaben spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung des Reglements der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vor.</p> <p>² Die Vorlage enthält alle für die Evaluation der Wirksamkeit notwendigen relevanten Angaben, insbesondere zu den Fragen:</p> <p>a) inwieweit der angestrebte Zweck mit der Videoüberwachung und/oder aufgrund anderer Faktoren erreicht werden konnte, und</p>	<p>§ 9 Vorabkontrolle<u>Vorabkonsultation</u> vor der Verlängerung eines Videoüberwachungsreglements</p> <p>¹ Soll ein Videoüberwachungsreglement verlängert werden, legt das öffentliche Organ das Verlängerungsvorhaben spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung des Reglements der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle<u>Vorabkonsultation</u> vor.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion: (Stempel: 22.10.2024)
b) inwieweit Änderungen gegenüber der vorgängigen Konfiguration möglich sind oder sich aufdrängen.	
<p>§ 9b Autorisierung</p> <p>¹ Die Bekanntgabe von Personendaten mittels Abrufverfahren bedarf einer Autorisierung durch die Dateneignerin oder den Dateneigner, d.h. durch das verantwortliche öffentliche Organ im Sinne von § 6 IDG.</p> <p>² Die Autorisierung ist der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.</p> <p>³ Hat das verantwortliche Organ die Personendaten, auf welche sich das Gesuch bezieht, seinerseits vollständig oder teilweise mittels Abrufverfahren bezogen, ist es nicht befugt, diese ohne Einwilligung des öffentlichen Organs, von dem es die beantragten Personendaten bezogen hat, mittels Abrufverfahren weiterzugeben.</p>	<p>² Die Autorisierung ist der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle <u>Vorabkonsultation</u> vorzulegen.</p>
<p>§ 11 Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten (§ 23 IDG)</p> <p>¹ Das öffentliche Organ kann für die Frage, ob die Gesetzgebung eines Empfängerstaates einen angemessenen Schutz im Sinne von § 23 Bst. a IDG gewährleistet, auf die vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gestützt auf Art. 7 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz erlassene Liste abstellen.</p> <p>² Wenn bei einer Datenbekanntgabe an eine Empfängerin oder einen Empfänger in einem Staat, dessen Gesetzgebung keinen angemessenen Schutz gewährleistet, der Schutz durch vertragliche Vereinbarungen im Sinne von § 23 Bst. b IDG garantiert werden soll, hat das öffentliche Organ die oder den Datenschutzbeauftragten vorab über die vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.</p>	<p>¹ Das öffentliche Organ kann für die Frage, ob die Gesetzgebung eines Empfängerstaates einen angemessenen Schutz im Sinne von § 23 Bst. a IDG gewährleistet, auf die vom Eidgenössischen Datenschutz-Liste der Staaten, Gebiete, spezifischen Sektoren in einem Staat und Öffentlichkeitsbeauftragten gestützt auf Art. 7 <u>internationalen Organisationen in Anhang 1 der eidgenössischen Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV) vom 14. Juni 1993 zum 31. August 2022</u> ¹⁾ Bundesgesetz über den Datenschutz erlassene Liste abstellen.</p>

¹⁾ SR [235.11](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion: (Stempel: 22.10.2024)
<p>§ 13 Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung oder Feststellung (§ 27 Abs. 1 Bst. b–d IDG)</p> <p>¹ Weist ein öffentliches Organ das Begehren auf Unterlassung eines widerrechtlichen Bearbeitens, auf Beseitigung der Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens oder auf Feststellung der Widerrechtlichkeit eines Bearbeitens von Personendaten ab, so teilt es das der gesuchstellenden Person mit, auf Verlangen in Form einer anfechtbaren Verfügung.</p>	<p>¹ Weist ein öffentliches Organ das Begehren auf Unterlassung eines widerrechtlichen Bearbeitens, auf Beseitigung der Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens, <u>insbesondere auf Datenlöschung</u>, oder auf Feststellung der Widerrechtlichkeit eines Bearbeitens von Personendaten ab, so teilt es das der gesuchstellenden Person mit, auf Verlangen in Form einer anfechtbaren Verfügung.</p>
<p>§ 18 Klassifizierung</p> <p>¹ Das öffentliche Organ, welches schutzwürdige Informationen verfasst, weist sie entsprechend dem Grad ihrer Schutzwürdigkeit einer der folgenden Klassifizierungsstufen zu:</p> <p>a) geheim, b) vertraulich.</p> <p>² Werden Informationsträger physisch zu einem Sammelwerk zusammengefasst, ist zu überprüfen, ob und inwiefern dieses klassifiziert oder einer höheren Klassifizierungsstufe zugeordnet werden muss.</p>	<p>§ 18 <u>Klassifizierung von schutzwürdigen Informationen</u></p> <p>¹ Das öffentliche Verfasst ein öffentliches Organ, welches schutzwürdige Berichte mit schutzwürdigen Informationen verfasst <u>zuhanden des Regierungsrats</u>, weist sies diese entsprechend dem Grad ihrer Schutzwürdigkeit einer der folgenden Klassifizierungsstufen zu:</p> <p>a) geheim;_;</p> <p>^{1bis} Andere schutzwürdige Informationen können ebenfalls klassifiziert werden.</p>
<p>§ 23 Einschränkungen zum Schutz überwiegender privater Interessen, Anonymisierung (§ 29 Abs. 3 und § 30 IDG)</p> <p>¹ Bei besonderen Personendaten wird vermutet, dass das private Interesse der betroffenen Person gegenüber dem Interesse einer Drittperson am Zugang überwiegt.</p>	<p>¹ Bei besonderen Personendaten <u>und Ergebnissen eines Profilings</u> wird vermutet, dass das private Interesse der betroffenen Person gegenüber dem Interesse einer Drittperson am Zugang überwiegt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion: (Stempel: 22.10.2024)
	<p>§ 35a Übergangsbestimmung zur Änderung vom [Datum des RRB betreffend Änderung IDV]</p> <p>¹ Für bestehende Datenbearbeitungssysteme ist der Nachweis für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäss § 6 Abs. 3 IDG sowie § 1d dieser Verordnung spätestens bis 31. Dezember 2029 zu erbringen.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>